

Diplom-Rechtspflegerin (FH) / Diplom-Rechtspfleger (FH)

Merkblatt über einen vielseitigen und interessanten Beruf

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind neben den Richterinnen und Richtern und den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als weiteres Organ der Rechtspflege mit wichtigen, gesetzlich vorgegebenen Aufgabengebieten betraut. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gehören als Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, der Fachrichtung Justiz an und sind vornehmlich in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften tätig.

I. Stellung

Dem Rechtspflegerberuf sind im Lauf der Zeit bedeutende Bereiche der richterlichen Tätigkeit übertragen worden. Dadurch sind die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zu einem selbständigen Organ der Rechtspflege geworden. In den übertragenen Bereichen sind sie bei ihren Entscheidungen nur an Recht und Gesetz gebunden und sachlich unabhängig. Sie erledigen diese Aufgaben wie Richterinnen und Richter frei von Weisungen Dienstvorgesetzter nach den bestehenden Gesetzen und in eigener Verantwortung. Dies prägt den Beruf der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und unterscheidet ihn von dem der anderen Beamtinnen und Beamten.

II. Aufgaben

Die Tätigkeit der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erstreckt sich auf zahlreiche Rechtsgebiete der Streitigen und insbesondere der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Diese Aufgaben sind vielfältig und anspruchsvoll. Sie zu erfüllen setzt die Fähigkeit voraus, selbständig Lebenssachverhalte zu erfassen, zu klären und zu ordnen, wirtschaftliche, soziale und rechtspolitische Zusammenhänge zu verstehen, Verfahren gesetzmäßig und mit praktischem Geschick zu betreiben, Rechtsfragen zu erkennen und zu lösen, sachgerechte Entscheidungen zu treffen und sie allgemeinverständlich zu begründen. Dabei haben die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger auch maßgebliche Entscheidungen der Gerichte sowie grundlegende Erkenntnisse der Wissenschaft zu berücksichtigen. Das Recht, in sachlicher Unabhängigkeit zu entscheiden, verlangt Entschlussfähigkeit und Unbeeinflussbarkeit, Einfühlungsvermögen sowie die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen und den Rechtsuchenden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu helfen.

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über einige wichtige Aufgabenbereiche dieses Berufes:

In Grundbuchsachen entscheiden die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unter anderem über Anträge auf Eintragung beim Erwerb von Grundstückseigentum oder die Begründung von Wohnungseigentum sowie auf Eintragung von Belastungen des Grundstücks (z. B. zur Kaufpreisfinanzierung). Weiter nehmen die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger weitreichende Aufgaben bei der Führung des Handelsregisters, des Genossenschaftsregisters sowie des Partnerschaftsregisters wahr. Die Führung des Vereins- und des Güterrechtsregisters wurde ihnen vollständig übertragen.

Im Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsrecht haben sie umfangreiche Befugnisse. Selbständig entscheiden sie über Anträge auf Festsetzung von Kindesunterhalt im vereinfachten Verfahren. Sie richten Vormundschaften ein, führen in das Aufgabengebiet des Vormunds ein und belehren über die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Sie überwachen die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung und erteilen eventuell im Rahmen der Vormundschaft erforderliche gerichtliche Genehmigungen. In Betreuungssachen beraten und überwachen sie in ähnlicher Weise die für volljährige hilfsbedürftige Menschen bestellten Betreuerinnen und Betreuer.

In Nachlasssachen eröffnen sie Testamente, verkünden Erben den letzten Willen Verstorbener und erteilen Erbscheine.

Den Rechtspflegerinnen und Rechtspflögern obliegt die zwangsweise Versteigerung von Grundstücken, Erbbaurechten und Wohnungseigentum. Im Zuge dieser Verfahren leiten sie Gerichtstermine in eigener Verantwortung.

Ferner erlassen sie Beschlüsse auf Pfändung von Geldforderungen (z. B. Lohnpfändungen), entscheiden über eine vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung und andere Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren.

Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens führen sie das Verfahren selbständig durch. Sie überwachen die Insolvenzverwaltung und leiten die Termine.

In der Rechtsantragstelle nehmen sie Klageanträge, Klagebeantwortungen sowie andere Schriftsätze auf und helfen den Rechtsuchenden, ihr Vorbringen in die der Sach- und Rechtslage entsprechende Form zu bringen. Sie erteilen Berechtigungsscheine, mit denen Rechtsuchende mit geringem Einkommen bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zur Beratung aufsuchen.

Nach Beendigung des Prozesses obliegt ihnen die Festsetzung der Kosten, die der obsiegenden Prozesspartei gegen die unterlegene zustehen.

In der Staatsanwaltschaft führen die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die Vollstreckung der Strafen einschließlich erforderlicher Zwangsmaßnahmen (z. B. Erlass eines Haftbefehls) eigenverantwortlich durch.

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nehmen oftmals herausgehobene Funktionen in Organisation und Verwaltung der Gerichte und Staatsanwaltschaften wahr. Dies gilt auch für die Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit.

III. Zulassungsvoraussetzungen

Der Vorbereitungsdienst besteht aus einem Studium. Zu diesem kann zugelassen werden, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes verfügt.

Des Weiteren ist Voraussetzung, dass das 40. Lebensjahr nicht überschritten ist. Für bestimmte Personengruppen (schwerbehinderte Menschen; Menschen, die Angehörige betreut haben; Fälle nach § 9 und § 7 Abs. 6 des Soldatenversorgungsgesetzes) gibt es Ausnahmen von dieser Altersgrenze.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

IV. Studiengang

Das dreijährige Fachhochschulstudium umfasst fachwissenschaftliche Studienzeiten von 24 Monaten Dauer, die an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim (HR Nord) absolviert werden, und berufspraktische Studienzeiten von 12 Monaten Dauer, die bei Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften durchgeführt werden.

Das Studium gliedert sich in fünf Abschnitte.

Der erste Studienabschnitt besteht aus einem 10-monatigen Grundstudium. In Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Arbeitsgemeinschaften) werden den Studierenden neben Grundlagen und Methoden der juristischen Arbeitsweise insbesondere die Grundzüge des Zivilrechts und Strafrechts sowie das Zivilprozess- und Strafvollstreckungsrecht vermittelt.

Im Verlauf des Grundstudiums findet eine Zwischenprüfung statt, die aus drei Aufsichtsarbeiten und einer Hausarbeit als studienbegleitende Leistungskontrollen besteht. Die erfolgreiche Absolvierung der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums.

Im zweiten Studienabschnitt (3 Monate), der berufspraktischen Studienzeit I, findet die Ausbildung am Arbeitsplatz in den Bereichen Strafvollstreckung und Zivilprozesssachen bei einer Staatsanwaltschaft bzw. einem Amtsgericht statt.

Im dritten Studienabschnitt (Hauptstudium I, 9 Monate) wird in Vorlesungen, Übungen und Arbeitsgemeinschaften Immobilienrecht, Erb-, Familien- und Gesellschaftsrecht sowie Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich Insolvenzrecht gelehrt.

und vertieft. Im vorletzten Monat des Hauptstudiums I wird das Thema der Diplomarbeit ausgegeben.

Der vierte Studienabschnitt (berufspraktische Studienzeit II, 9 Monate) findet an einem Amtsgericht statt und gibt Gelegenheit, die erarbeiteten Kenntnisse in der Praxis anzuwenden, durch Erfahrungen zu vervollständigen und zu vertiefen.

Daneben dient der Abschnitt der Erstellung der Diplomarbeit, die im fünften Monat dieses Studienabschnitts abzugeben ist. Im abschließenden fünften Studienabschnitt (Hauptstudium II, 5 Monate) werden einzelne Arbeitsfelder nach Wahl der Studierenden vertieft und Grundzüge der Verwaltungstätigkeit und des Gerichtsmanagements gelehrt.

Den Abschluss des Vorbereitungsdienstes bildet die Rechtspflegerprüfung, wobei die schriftlichen Prüfungsleistungen bereits während des Studiums zu erbringen sind. Das Studium endet mit der mündlichen Prüfung. Die Hochschule verleiht den Absolventinnen und Absolventen den Diplomgrad „Diplom-Rechtspflegerin (Fachhochschule)“ oder „Diplom-Rechtspfleger (Fachhochschule)“.

V. Laufbahn und Besoldung

Während des Vorbereitungsdienstes sind die Anwärtinnen und Anwärter Beamtinnen und Beamte auf Widerruf. Sie erhalten in dieser Zeit Anwärterbezüge in Höhe von ca. 1.170 € (Stand: Dezember 2018). Verheirateten wird ferner ein Familienzuschlag gezahlt. Die Anwärterbezüge sind zu versteuern, Sozialversicherungsbeiträge sind nicht abzuführen. Bei Krankheit erhalten die Studierenden wie alle Beamtinnen und Beamte eine Beihilfe, die die entstehenden Kosten zu einem Teil (z. B. bei Ledigen 50 %) deckt; der restliche Teil muss selbst krankenversichert werden.

Nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes und bestandener Prüfung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf. Sofern eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt, erhalten die Absolventinnen und Absolventen die Dienstbezeichnung „Justizinspektorin“ oder „Justizinspektor“. Ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht jedoch nicht. Bei Bewährung in der Probezeit, die in der Regel drei Jahre beträgt, folgt die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Beförderungen bis zur Justizrätin oder zum Justizrat sind möglich.

Nach einer zusätzlichen Ausbildung im Strafrecht ist eine Tätigkeit als Amtsanwältin oder Amtsanwalt möglich. Amtsanwältinnen und Amtsanwälte vertreten die Staatsanwaltschaft in Strafrichtersitzungen bei den Amtsgerichten.

Die Höhe der Besoldung richtet sich nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz. Zur Laufbahn der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gehören die Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 mit Amtszulage.

VI. Bewerbung

Ihre Bewerbung richten Sie bitte im Herbst des Vorjahres an die Oberlandesgerichte in Braunschweig, Celle und Oldenburg bzw. an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg, das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in Celle oder das Landesarbeitsgericht Niedersachsen in Hannover. Einstellungstermin ist der 1. Oktober eines jeden Jahres.

Der Bewerbung sollen folgende Unterlagen beigefügt werden:

- ein Lebenslauf,
- das letzte Schulzeugnis (Ablichtung) und
- ggf. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung.

Wer einen Eingliederungs- bzw. Zulassungsschein in Anspruch nehmen kann, wendet sich bitte zunächst an die zuständige Vormerkstelle.

Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind erwünscht und willkommen.

Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich bitte an die folgenden Einstellungsbehörden:

Oberlandesgericht Braunschweig,
Bankplatz 6, 38100 Braunschweig, Tel.: 0531 4880
www.oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de

Oberlandesgericht Celle,
Schloßplatz 2, 29221 Celle, Tel.: 05141 2060
www.oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de

Oberlandesgericht Oldenburg,
Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, Tel.: 0441 2200
www.oberlandesgericht-oldenburg.niedersachsen.de

Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, Tel.: 04131 7180
www.oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen,
Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle, Tel.: 05141 9620
www.landessozialgericht.niedersachsen.de

Landesarbeitsgericht Niedersachsen,
Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, Tel.: 0511 897500
www.landesarbeitsgericht.niedersachsen.de

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen unter:
www.gerechtigkeit-gemeinsam-gestalten.de

Herausgegeben vom Niedersächsischen Justizministerium; Stand: 12/2018

Duales Studium

Rechtspflegerin /
Rechtspfleger



Niedersachsen